

Umweltzeichen-Richtlinie Uz200 Tourismus und Freizeitwirtschaft Änderungen im Zuge der 6. Überarbeitung 2018

Im Zuge der Überarbeitung der Umweltzeichen-Richtlinie wurden Änderungen sowohl an der Struktur als auch an den Kriterien vorgenommen. Einige Kriterien wurden zusammengelegt, umbenannt bzw. neu definiert, Änderungen vom Muss- in den Soll-Bereich wurden ebenso vorgenommen wie umgekehrt. Die meisten Kriterien entsprechen aber nach wie vor weitgehend den bisher gestellten Anforderungen. Die folgende Übersicht stellt die wesentlichen allgemeinen Änderungen und Ergänzungen sowie insbesondere die Änderungen der **MUSS-Kriterien** im Überblick dar.

Die aktuelle Richtlinie mit allen detaillierten Anforderungen finden Sie unter diesem Link:
[Uz 200 R7.0a - Tourismus und Freizeitwirtschaft](#)

Ad 1. Geltungsbereich

- Aufnahme der neuen Produktgruppe „**Museen und Ausstellungshäuser**“ (sowie spezifischer Anforderungen für diese Produktgruppe, auf die hier nicht näher eingegangen wird)

Ad 4. Zusätzliche Anforderungen

Präzisierung der Regelungen für „Externe Dienstleister“ am Standort sowie Aufnahme von Regelungen für Dépendancen:

Demnach müssen externe Dienstleister am Standort (z.B. in einem Beherbergungsbetrieb eingemietete Gastronomiebetriebe) über die Anforderungen des Umweltzeichens informiert und angehalten werden, zumindest die für sie relevanten Muss-Kriterien zu erfüllen. Bei vorhandenen Dépendancen müssen alle relevanten Kriterien im Haupthaus erfüllt werden, Anforderungen des Bereiches Management und Kommunikation sowie die Bestimmungen zur Abfalltrennung, Reinigung, Beschaffung und bzgl. Information/Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen auch sofort in Dépendancen erfüllt sein.

Ad 5. Wesentliche Änderungen der MUSS-Kriterien

Bei der Überarbeitung der Muss-Kriterien wurden u.a. folgende Grundsätze berücksichtigt:

- Anpassungen an die 2017 in Kraft getretenen überarbeiteten Kriterien des **EU Ecolabels** für Beherbergungsbetriebe
- Anpassungen um weiterhin die Anerkennung als „**GSTC recognized standard**“ zu erhalten.

1. Management und Kommunikation

M 01 Grundlage für ein Nachhaltigkeits-Managementsystem: Trennung in Muss- und Soll-Kriterium, Muss-Kriterium entspricht der Anforderung des EU-Ecolabels - zumindest die für den Betrieb relevantesten Umweltaspekte hinsichtlich Energie, Wasser und Abfall müssen hier nun enthalten sein, das Soll-Kriterium geht mehr in Richtung umfassende Nachhaltigkeit (Bereiche Soziales, Kultur, Qualität,...)

M 02 Umweltleistungen und Interne Zwischenbewertung: Internes Audit neu aufgenommen:

b) Ein Verfahren für die interne Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der im Aktionsprogramm festgelegten Ziele sowie zur kontinuierlichen Verbesserung bzw. erforderlicher Korrektur allfälliger Mängel (= "internes Audit") wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. (Anpassung an EU Ecolabel; Software-Unterstützung der Umsetzung ist vorgesehen)

M 06 und M 08 Gästeinformation: neu: Empfehlungen zur geringeren Verschwendung von Lebensmitteln an die Gäste zu kommunizieren (z.B. zur Wählbarkeit von Portionsgrößen, Beilagen, Menükomponenten bzw. Mitnahmemöglichkeit übrig gebliebener Speisen). (Anpassung EU-Ecolabel)

M 13 Verbrauchsüberwachung:

Neu zu erfassen: Anteil des Endenergieverbrauchs, der durch ggf. vor Ort erzeugte erneuerbare Energien gedeckt wird (%);

Anteil der ggf. verwendeten Produkte mit ISO Typ-I-Zeichen (%)
(Anpassung an EU Ecolabel)

NEU M 14 Zugänglichkeit historischer Stätten

Der Betrieb ermöglicht Zugang von Anwohnern zu Stätten und Grundstücken von historischer, archäologischer, kultureller und spiritueller Bedeutung im gleichen Ausmaß wie seinen Gästen. (Anpassung an GSTC)

M 15 Allgemeine Wartung und Kundendienst wurde vom SOLL zum MUSS-Kriterium (Anpassung an EU Ecolabel)

2. Energie

E 04 und E06 – Anpassungen der Anforderungen (analog EU Ecolabel) an neue Werte (gilt v.a. bei Neuanschaffungen)

E 09 Energiesparende Beleuchtungstechnik und Leuchtmittel

Präzisierung der Anforderungen: zum Zeitpunkt der Vergabe des Umweltzeichens müssen mindestens 40%, innerhalb von zwei Jahren mindestens 80% aller Beleuchtungseinrichtungen im Betrieb mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen (Anpassung an EU Ecolabel)

E 10 Heizgeräte und Klimaanlage/-geräte für Außenbereiche

Erweiterung um Klimaanlagen zur Kühlung von Außenbereichen, die ebenfalls nicht zugelassen sind (Anpassung an EU Ecolabel)

E 11 Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Nunmehr 100% Strom aus erneuerbaren Quellen gefordert (bisher 50%; Anpassung an EU Ecolabel); ggf. Übergangsfrist für den Umstieg möglich

3. Wasser

NEU W 01 Wasserschutz und -nutzung

Die Wassernutzung des Betriebs ist nachhaltig und beeinträchtigt die Umweltströme nicht. Sofern kein Bezug aus dem öffentlichen Netz gegeben ist, sind die Herkunft des vom Betrieb bezogenen Wassers darzustellen, kumulative Auswirkungen der Wassernutzung

zu berücksichtigen und potenzielle Wasserrisiken zu bewerten Falls in Gebieten hohes Wasserrisiko festgestellt wird, werden im Nachhaltigkeitskonzept Ziele zu dessen Minimierung identifiziert und verfolgt.
(Anpassung an GSTC)

W 01 Wasserspartechnik

Anpassungen bei Wasserverbrauch von WC-Spülkästen (gilt bei Neuanschaffungen)
(Anpassung an EU Ecolabel)

4. Abfall

A 01 Abfallwirtschaftskonzept

Muss jetzt bei jeder Folgeprüfung aktualisiert werden (bisher alle sieben Jahre)

5. Luft / Lärm

L 01 Rauchverbot in gemeinschaftlich genutzten Räumen und in den Zimmern

Gemeinschaftlich genutzte Räume müssen rauchfrei sein, neu müssen nun auch mind. 80% der Zimmer als NR deklariert sein (Anpassung an EU Ecolabel)

6. Büro / Druck / Beschaffung

Keine wesentlichen Änderungen im MUSS-Bereich

7. Reinigung / Chemie / Hygiene

NEU (bzw. Zusammenlegung) R 01 Lagerung und Verwendung von Chemikalien

Hier wurden die Kriterien betreffend Desinfektionsmittel und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zusammengelegt und um Anforderungen zur korrekten Lagerung und Verwendung von Chemikalien ergänzt.

(Anpassung an EU Ecolabel und GSTC)

R 07: Minimierung von Einwegprodukten im Sanitärbereich

Anpassung an Gegebenheiten (s. Ausnahmen)

„a) Einweg -Toilettenartikel bzw. zum einmaligen Gebrauch vorgesehene Toilettenartikel (Duschhauben, Bürsten, Nagelfeilen, Shampoo, Seife usw.) dürfen in den Zimmern nicht für Gäste bereitgestellt werden (können auf Gästewunsch aber an der Rezeption erhältlich sein).

Ausnahmen bestehen bei gesetzlichen Verpflichtungen, entsprechenden Anforderungen eines unabhängigen Qualitätsbewertungs-/Zertifizierungsprogramms oder von Qualitätsrichtlinien einer Hotelkette, der der Beherbergungsbetrieb angehört.“ (Anpassung an EU Ecolabel)

8. Gebäude / Bauen / Ausstattung

G 01 Standards bei Neu- und Umbauten – Ergänzungen (Anpassungen an GSTC): *Die Kapazität und Integrität der natürlichen und kulturellen Umgebung sind [bei Neu- und Umbauten] zu berücksichtigen und ggf. eine Folgenabschätzung (einschließlich kumulativer Auswirkungen) durchzuführen. Der Erwerb von Land sowie von Eigentum erfordert keine unfreiwillige Umsiedlung von Bewohnern. [...]*

Bei Neubauten und substanziellen Umbauten in der Zeichennutzungsperiode müssen die

klima:aktiv Basiskriterien für Hotels bzw. (denkmalgeschützte) Dienstleistungsgebäude erfüllt werden. Nachhaltige Praktiken und lokal vorhandene Materialien sind dabei besonders zu bevorzugen.

9. Lebensmittel / Küche

K 01 Verwendung von Mehrweggebinden und Getränkedosen

Getränke (ausg. Wein und Spirituosen) werden überwiegend in Mehrweggebinden (Fässer, Container, Zapfanlagen, Mehrwegflaschen) eingekauft. [...] Getränkedosen dürfen nur verwendet werden, wenn von einer bestimmten Getränkart kein Produkt in Mehrweg erhältlich ist. (Ausnahmen bei gesetzlichen Bestimmungen etc.)

K 02 Portionspackungen bei Lebensmitteln

Weiterhin gilt das Ziel einer weitestgehenden Vermeidung von Portionspackungen. Unterscheidung in Anforderungen für nicht verderbliche Lebensmittel (z.B. Kaffee, Kakaopulver) – hier dürfen Portionspackungen nicht verwendet werden (ausgenommen sind Zucker und – sofern bereits entsprechende Geräte vorhanden sind - in Zimmern Kaffee-Portionspackungen, vorausgesetzt, dass die verwendeten Produkte Fair-Trade-Produkte oder biozertifiziert sind und dass benutzte Kaffee kapseln zwecks Recycling zum Hersteller rückgeführt oder auf andere Weise dem Recycling zugeführt werden. Im Einsatz befindliche Kapselmaschinen im Zimmerbereich sind bei Neuanschaffungen durch Systeme mit kompostierbaren Pads aus Zellulose zu ersetzen.

Für weitere Lebensmittel (z. B. Joghurt, Konfitüren, Honig, Fleischaufschnitt, Backwaren) ist die Minimierung von Lebensmittelabfällen wie auch Verpackungsabfällen anzustreben.

K 04 Eier: Freilandeier müssen zumindest für im Stück verabreichte (Frühstücks-)Eier verwendet werden, für die Verarbeitung dürfen auch Eier aus Bodenhaltung verwendet werden, diese müssen aber aus regionaler Produktion stammen. (bei Verwendung von Freiland-/Bio-Eiern gibt es Soll-Punkte)

K06 Einsatz von Bio-Produkten: anstelle der bisher verpflichtend in Bio-Qualität zu beziehenden Frischmilch muss nun mindestens ein Milchprodukt (Milch, Butter, Topfen, Naturjoghurt, Sauerrahm, Schlagobers) als drittes zu verwendendes Produkt verpflichtend bio sein.

K 08 Ethische Tierhaltung und Artenschutz

Die Liste der explizit nicht zu verwendenden Produkte wurde erweitert um bedrohte Fischarten (alle Arten aus roten Listen) wie Stör (incl. Kaviar).

K 17 Green Catering:

Hier wird besonders auf die strengeren Anforderungen für das Catering im Rahmen eines zertifizierten Green Meetings hingewiesen: Das betrifft u.a. - Keine Verwendung von Maschinen mit Kapselsystem bei Kaffee- oder Teeautomaten.

- Verwendung von zumindest zwei Getränken aus regionaler Erzeugung.

10. Verkehr / Mobilität

Neu: V 04 Transportleistungen:

„Wenn regelmäßige Transportleistungen (z.B. die Lieferung von Lebensmitteln aus der Service-Küche an einen anderen Ort, Gästetransport) Teil der Dienstleistung des Betriebs sind, gelten zumindest die folgenden Anforderungen:

- *Ein Verzeichnis der Fahrzeuge, die für die Erbringung der Dienstleistung verwendet werden, inklusive Darstellung der Euronorm-Standards ist zu führen.*
- *Schwere Nutzfahrzeuge müssen mindestens Euro V erfüllen.*
- *Leichte Nutzfahrzeuge müssen mindestens Euro 5 erfüllen.*
- *Erfüllen Fahrzeuge in der Flotte diese Werte nicht, so ist der Ersatz der Fahrzeuge in das Aktionsprogramm des Betriebs aufzunehmen und zeitlich festzulegen*
- *Neufahrzeuge, die für den Transport gekauft oder gemietet werden, müssen elektrisch betriebene Fahrzeuge sein oder zumindest den neuesten Euronorm-Standards entsprechen.*

11. Aussenbereich / Freiflächen

Keine wesentlichen Änderungen bei den MUSS-Kriterien